

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

123 (27.5.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Amtlicher Teil.

(Schluß).

Die Gebühren der Bezirksräte.

Nach früheren Änderungen des Verwaltungsgefetzes und der Vollzugsordnung zum Verwaltungsgefetz liegt es sehr nahe, den Bezirksräten die gleichen Vergütungen zu gewähren, wie sie in dem Erlaß des früheren Ministeriums für Übergangswirtschaft für die Mitglieder der Demobilisationsausschüsse bestimmt sind, nämlich:

- a) bei einem Zeitaufwand bis zu 6 Stunden 6 M.,
- b) bei einem Zeitaufwand von über 6 bis zu 24 Stunden 10 M.,
- c) für (auswärtiges) Übernachten 5 M.

Überdies Erstattung der Fahrtauslagen und im Falle auswärtiger Behergung ein Zuschlag von 50 Prozent zu den unter a) und b) genannten Sätzen. Es ist jedoch notwendig, die von den Bezirksräten selbst in der Sache vertretene Auffassung kennen zu lernen. Dies soll in der ersten Sitzung der neugewählten Bezirksräte geschehen.

Keine Ausfuhr von Hausgerät aus dem Elsass.

Die franz. 4. Armee teilt, wie das Abschnittscommando V der neutralen Zone bekannt gibt, mit, daß jede Ausfuhr von Hausgerät aus dem Elsass nach Deutschland augenblicklich gesperrt ist.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Die Verordnung der Reichsregierung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 hat die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unbeschadet der Mitarbeit der freien Wohlfahrtsvereine unter Mitwirkung der einzelnen Staaten und Selbstverwaltungskörperschaften auf das Reich übernommen. Für die Durchführung der hierdurch dem badischen Staat erwachsenden Aufgaben wird eine Hauptfürsorgebehörde der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge beim Arbeitsministerium errichtet, deren Tätigkeit durch die örtlichen amtlichen Fürsorgestellen bei den Bezirksämtern und den größeren Städten ergänzt wird. Der Hauptfürsorgebehörde und den amtlichen Fürsorgestellen treten Beiräte zur Seite, die sich aus Vertretern der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Unternehmer und der Arbeitnehmer, sowie aus dem Gebiet der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeiten zusammensetzen. Die Beiräte entscheiden über Beschwerden in einzelnen Fürsorgefällen, der Beirat der Hauptfürsorgebehörde beschließt in allen grundsätzlichen Fragen und stellt Richtlinien für die Verwaltung und die Verwendung der Mittel auf. Die Vorarbeiten zur Durchführung dieser Maßnahmen, die eine strafrechtliche Zusammenfassung der bisher bestehenden Einrichtungen bezwecken und der Auffassung, daß die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene Aufgabe des Reiches ist, Ausdruck verleiht, Änderungen in der praktischen Durchführung der Fürsorge aber sich nur da zum Ziele setzen werden, wo die Forderungen der neuen Zeit dies geboten erscheinen lassen, oder wo wirklich Besseres an die Stelle des Bestehenden gesetzt werden kann, sind soweit gefördert, daß die Hauptfürsorgebehörde nach Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Landtag ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Bis dahin werden die Aufgaben der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen von den seither damit beauftragten Stellen erfüllt. (Nachdruck erwünscht)

Erleichterungen für die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zur jurist. Laufbahn.

Auf Grund des Reichsgefetzes vom 10. April 1919 hat das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern neue Vorschriften über die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer zur juristischen Laufbahn erlassen. An Erleichterungen hinsichtlich des Rechtsstudiums sind darin vorgesehen: Verkürzung des dreieinhalbjährigen Studiums auf drei Jahre, Anrechnung der zwischen den ordentlichen Semestern eingeschalteten Zwischensemester als volle Halbjahre auf das Studium, Befreiung von dem für die drei ersten Semester vorgeschriebenen Besuch von Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen oder naturwissenschaftlichen Fakultät, soweit diese Semester nicht in die Zeit vor dem Eintritt in den Kriegsdienst fallen. Der dreijährige Vorbereitungsdienst kann bei einer Studienzzeit von wenigstens sechs vollen Halbjahren auf Antrag vom Justizministerium auf höchstens zwei Jahre herabgesetzt werden. Von diesen zwei Jahren sind 8 Monate bei Amtsgerichten, je 2 1/2 Monate im Notariats- und Grundbuchdienst. Sei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht, bei einer Staatsanwaltschaft sowie bei einem Rechtsanwalt und 6 Monate bei Behörden der inneren Verwaltung zuzubringen. Eine Kürzung der Studien- und Vorbereitungszeit kann aber nur insoweit erfolgen, als es zum Ausgleich der erlittenen Verzögerung der Ausbildung erforderlich ist.

Solange ein Bedürfnis besteht, wird sowohl die erste als die zweite juristische Prüfung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätherbst, abgehalten werden. In dieser Prüfungen können sich indes auch Nichtkriegsteilnehmer beteiligen. Das Maß der Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungen von Kriegsteilnehmern und Angehörigen anerkannter Verbände freiwilliger Truppen in den juristischen Prüfungen ist dem wohlwollenden Ermessen der Prüfungskommission anheimgestellt; dabei ist einerseits den hinsichtlich der Vorbereitung durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen und Schwierigkeiten, namentlich was den gedächtnismäßigen Wissensstoff angeht, Rechnung zu tragen, andererseits aber auch nicht außer acht zu lassen, daß eine wesentliche Herabsetzung der Prüfungsanforderungen ebenso sehr den Interessen des Staats an der Erhaltung eines tüchtig vorgebildeten Beamtenstandes wie auch den wohlverstandenen Interessen

der Rechtsbesitzenen selbst, die einer vollen Grundlage für ihren künftigen Lebensberuf bedürfen, zuwiderlaufen würde.

Die Ausbürgerung säumiger Wehrpflichtiger.

Das Reichsministerium des Innern hat im Hinblick auf die inzwischen ergangenen Amnestieverordnungen folgende Grundzüge für die Ausbürgerung säumiger Wehrpflichtiger gegeben:

Mit Rücksicht auf die Amnestieverordnungen wird im allgemeinen von der Befugnis zur Ausbürgerung Wehrpflichtiger abgesehen. Dies gilt nicht nur für diejenigen Fälle, in denen die Wehrpflichtverletzung unter die Amnestieverlässe fällt, sondern auch dann, wenn Straffreiheit oder Straferlaß nicht gewährt worden ist.

Von der Ausbürgerungsbefugnis wird jedoch in allen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen zu dem Ungehorsam gegen den Rückkehrbefehl oder zu der Verletzung der Wehrpflicht besonderer Anlaß zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit hinzutritt, namentlich wenn der säumige Wehrpflichtige unter besonders zu beurteilenden Umständen Fahnenflucht begangen, wenn er die Waffen gegen die deutsche Kriegsmacht getragen oder sich des Betrugs oder sonstigen schandvollen Verhaltens gegen die eigenen Volksgenossen schuldig gemacht hat. Daß Fahnenflucht bei Verharrten in der Fahnenflucht der Staatsangehörigkeit schon durch Ablauf von zwei Jahren nach der Fahnenfluchterklärung verlustig gehen, schließt ihre Ausbürgerung nicht aus.

Die deutschen auswärtigen Vertretungen, denen auch Fälle bekannt sein werden, in denen deutsche Wehrpflichtige sich offenbarend eines verächtlichen Verhaltens oder eines schandvollen Vorgehens gegen die eigenen Volksgenossen schuldig gemacht haben, werden gegen derartige Leute in gleichen Sinne verfahren.

Politische Neuigkeiten.

Die Note über Deutschlands Verantwortlichkeit und Wiederherstellungspflicht.

Gestern ist dem Präsidenten der alliierten Friedenskonferenz von der deutschen Friedensdelegation nachfolgende Antwort überreicht worden:

Verfaßtes, den 24. Mai. Herr Präsident! Der Inhalt des Schreibens Ew. Excellenz vom 20. d. Mts. über die Frage der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Folgen des Krieges hat der deutschen Friedensdelegation gezeigt, daß die alliierten und assoziierten Regierungen den Sinn vollständig mißverstanden haben, in dem die deutsche Regierung und das deutsche Volk sich mit der Note des Staatssekretärs Lanfing vom 6. November 1918 in Verbindung erklärten. Um dieses Mißverständnis aufzuklären, sieht sich die deutsche Delegation genötigt, den alliierten und assoziierten Regierungen die Ergebnisse ins Gedächtnis zurückzurufen, die jener Note vorausgingen.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hatte zu verschiedenen Malen feierlich erklärt, daß der Weltkrieg nicht mit einem Nachfrieden, sondern mit einem Rechtsfrieden enden solle und daß Amerika nur für dieses Kriegsziel hier enthält das Telegramm eine Kunde, die ungefähr wie folgt auszufüllen ist: in den Krieg eingetreten ist). In diesem Sinne wurde die Formel geplant: Keine Annexionen, keine Kontributionen, keine Strafgelder. Auf der anderen Seite verlangt aber der Präsident unbedingt die Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes. Die positive Seite dieser Forderung findet hier Ausdruck in den 14 Punkten, die der Präsident Wilson in seiner Volkssprache am 8. Januar 1918 niedergelegt hat. Sie verlangt von dem deutschen Volke hauptsächlich zweierlei, erstens den Verzicht auf wichtige Teile des Reichsgebietes im Westen und Osten unter dem Gesichtspunkte der nationalen Selbstbestimmung, zweitens das Versprechen der Wiederherstellung der besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs. Auf beide Forderungen konnten sich die deutsche Regierung und das deutsche Volk einlassen, weil der Grundsatz der Selbstbestimmung der neuen demokratischen Verfassung Deutschlands entsprach und die herzustellende Gebiete von deutscher Seite durch eine völkerrechtswidrige Handlung, nämlich durch Verletzung der Neutralität Belgiens mit dem Schreden des Krieges überzogen worden war. Das Selbstbestimmungsrecht des polnischen Volkes hat übrigens schon die frühere Regierung ebenso anerkannt wie das an Belgien verübte Unrecht.

Wenn nun das durch den Staatssekretär Lanfing am 5. November 1918 an die deutsche Regierung übermittelte Schreiben der Entente den Begriff der Wiederherstellung der besetzten Gebiete einer neuerlichen Auslegung unterzog, so erschien es für die deutsche Auffassung selbstverständlich, daß die Verletzungspflicht, die in der Auslegung festgelegt wurde nicht auf andere Gebiete beziehen kann, deren Schädigung als rechtswidrig zugegeben war und deren Herstellung die leidenden Staatsmänner der Gegner als Kriegsziel betont hatten. So hat Präsident Wilson die Wiedergutmachung des Unrechts an Belgien in seiner Volkssprache am 18. Januar 1918 ausdrücklich als einen heiligen Akt bezeichnet, ohne den die ganze Struktur und Geltung des Völkerrechts für immer erschüttert sein würde. Ebenso hat der englische Premierminister, Herr Lloyd George, in seiner Rede im Unterhause am 22. Oktober 1917 gesagt, die vornehmsten Forderungen der britischen Regierung und ihrer Verbündeten wären stets die vollkommene politische, territoriale und wirtschaftliche Wiederherstellung Belgiens und seine Entschädigung, soweit eine solche möglich ist, für die Zerstörung seiner Städte und Provinzen.

Das ist keine Forderung einer Kriegsenttäuschung, wie sie 1871 Frankreich von Deutschland auferlegt wurde. Es ist kein Versuch, die Kosten der Kriegführung von dem einen der Kriegführenden auf den anderen abzuwälzen. Was hier für Belgien gesagt wird, müßte Deutschland auch für Nordfrankreich anerkennen, da die deutsche Heere nur auf dem Wege über die Verletzung der belgischen Neutralität die französischen Gebiete erreicht hätten.

Dieser Angriff war es, für den die deutsche Regierung Deutschlands Verantwortlichkeit zugebe, nicht aber eine an-

gebliche Schuld an dem Ausbruch des Krieges oder die außerordentliche Schuld am Ausbruch des Krieges oder die äußerliche Tatsache, daß die formelle Kriegserklärung von seiner Seite ausgegangen war.

Die Bedeutung der Note des Staatssekretärs Lanfing lag für die deutsche Regierung darin, daß die Entschädigungspflicht sich nicht auf die Wiederherstellung der Sachwerte beschränkt, sondern auf jeden Schaden ausgedehnt würde, der die Zivilbevölkerung im besetzten Gebiete an Personen und Eigentum erlitten hatte, mochte er im Verlauf der Kriegshandlungen zu Land, zu Wasser oder aus der Luft herbeigeführt sein. Das deutsche Volk hat die Einseitigkeit wohl empfunden, die darin lag, daß man ihm die Wiederherstellung Belgiens und Nordfrankreichs auferlegte, während man ihm eine Entschädigung für die Gebiete des deutschen Ostens versagte, die von den Truppen des russischen Jarkismus nach einem von langer Hand vorbereiteten Plane überfallen und verwüstet worden waren. Es hat aber anerkannt, daß der russische Überfall nach formellen Völkerrechtsgesetzen anders zu beurteilen war, als der Einfall in Belgien und deshalb von einer Ersatzforderung seinerseits Abstand genommen.

Wenn nunmehr die alliierten und assoziierten Regierungen die Auffassung vertreten sollten, daß für jede völkerrechtswidrige Handlung, die im Kriege begangen worden ist, Schadenersatz geschuldet wird, so will die deutsche Delegation die grundsätzliche Mäßigkeit dieses Standpunktes nicht bestreiten, sie macht aber darauf aufmerksam, daß dann auch Deutschland eine erhebliche Schuldenerrechnung aufzustellen hat und daß die Ersatzverpflichtungen seiner Gegner insbesondere gegenüber der durch die völkerrechtswidrige Hungerblockade unermesslich geschädigten deutschen Zivilbevölkerung sich nicht auf die Zeit beschränkt, wo der Krieg noch beiderseits geführt wurde, sondern ganz besonders für die Zeit zutrifft, wo es nur eine Kriegführung der alliierten und assoziierten Mächte gegen das freiwillig wehrlos gewordene Deutschland gab.

Jedenfalls entfernt sich die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen von der Vereinbarung, die Deutschland vor Abschluß des Waffenstillstandes getroffen hatte. Sie läßt eine endlose Reihe von Streitfragen am Horizont der Friedensverhandlungen emporschießen und könnte zu einer praktischen Lösung nur durch ein unparteiisches Schiedsgericht gebracht werden, eine Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie im Art. 13 Abs. 2 des Entwurfs der Friedensbedingungen vorgesehen ist. Dieser Absatz bestimmt: Zu den Fragen, die im allgemeinen eine schiedsgerichtliche Lösung zulassen, gehören die Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages über alle 14 Punkte des internationalen Rechtes, über das Bestehen jeder Tatfrage, deren Eintreten die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über die Ausdehnung und die Art der Wiedergutmachung, die im Falle einer solchen Verletzung zu leisten wäre.

Ew. Excellenz weisen in Ihrem Schreiben vom 20. d. Mts. darauf hin, daß nach dem Grundsatz des internationalen Rechtes ein Volk durch eine Änderung seiner politischen Regierungsform oder durch einen Wandel in den Personen seiner Führer eine von seiner Regierung einmal eingegangene Verpflichtung nicht zum Erlöschen bringen kann. Die deutsche Friedensdelegation ist weit davon entfernt, die Mäßigkeit dieses Grundsatzes zu bestreiten. Sie erwähnt auch nichts gegen die Durchführung des durch das Angebot der früheren Regierung vom 5. Oktober 1918 eingeleiteten Abkommens, sondern gegen die im Friedensentwurf enthaltene Bestimmung für die angeblichen Vergehen seiner früheren politischen und militärischen Leiter. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hat am 14. Dezember 1917 erklärt, daß der Krieg nicht mit einem Nachfrieden irgend welcher Art beendet werden solle, daß keine nationalen Volksteile beraubt oder bestraft werden sollten, weil die unverantwortlichen Herrscher des Landes ihrerseits ein schweres und verabscheuungswürdiges Unrecht begangen haben. Die deutsche Delegation beruft sich nicht auf diese und ähnliche Zusagen, um sich irgend welcher völkerrechtlicher Verpflichtungen zu entziehen, aber sie fühlt sich berechtigt, an sie zu erinnern, wenn man dem deutschen Volke die Verantwortung für den Ausbruch des Krieges und die Haftbarkeit aller Kriegsschäden auferlegen will. Nach in den öffentlichen Verhandlungen kurz vor Abschluß des Waffenstillstandes wurde dem deutschen Volke versprochen, daß Deutschlands Schicksal eine grundlegende Änderung erfahren würde, wenn man es von dem seiner Herrscher trenne.

Die deutsche Delegation möchte die Worte Ew. Excellenz nicht dahin verstehen, daß die Zusage der alliierten und assoziierten Regierungen abermals nur eine Kriegslüge war, um den Widerstand des deutschen Volkes zu lähmen und daß die Zusage heute zurückgenommen werden solle. Schließlich machen Ew. Excellenz geltend, daß die alliierten und assoziierten Mächte das Recht haben, Deutschland nach den Methoden zu behandeln, die es beim Frankfurter Frieden und beim Frieden von Brest-Litowsk seinerseits angewandt habe. Die deutsche Delegation unterläßt es vorläufig zu prüfen, inwiefern sich jene beiden Friedensschlüsse von dem heute vorliegenden Friedensentwurf unterscheiden, denn für die alliierten und assoziierten Regierungen ist es heute zu spät, auf jene Präjudizien einen Rechtsanspruch zu gründen. Der Augenblick hierfür war gekommen, als sie vor der Wahl standen, die 14 Punkte des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika als Friedensbasis anzunehmen oder abzulehnen. In diesen 14 Punkten wurde ausdrücklich die Wiedergutmachung des Unrechts von 1870/71 verlangt und von dem Frieden von Brest-Litowsk als von einem abschreckenden Beispiel gesprochen. Die alliierten und assoziierten Regierungen haben es damals abgesehen, einen Gewaltfrieden der Vergangenheit zum Muster zu nehmen.

Das deutsche Volk, das niemals die Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges auf sich genommen hat, kann mit Recht verlangen, daß ihm seine Gegner mitteilen, aus welchen Gründen und mit welchen Beweismitteln sie seine Schuld an allen Schäden und Leiden dieses Krieges als Unterlage der Friedensbedingungen machen. Es kann sich dabei nicht mit der Bemerkung abgeben lassen: das von den alliierten und assoziierten Regierungen durch eine besondere Kommission in der Frage der Verantwortlichkeit gesammelte Material sei eine innere Angelegenheit dieser Regierungen. Diese Lebensfrage des deutschen Volkes muß in aller Öffentlichkeit erörtert werden. Methoden der Geheimdiplomatie sind dabei nicht am Platze. Die deutsche Delegation behält sich vor, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Genehmigen Sie Herr Präsident die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. gez.: Graf Brockdorff-Rantzau.

Zur Lage in Versailles.

Man schreibt uns aus Versailles vom Sonntag: Der gestrige Sonntag gehörte den Arbeiterkundgebungen auf dem Parc la Chapelle. Infolgedessen finden sich in den Abendblättern nur wenige Erörterungen über die schwebenden politischen Fragen. Bemerkenswert ist, daß der "Temps" sich beruhigend darüber ausspricht, daß die Arbeiten des Vierzehntages in den drei letzten Wochen stauten und nicht voranschritten und daß verschiedene wichtige, zur Lösung übriggebliebene Fragen, namentlich die Orientfrage und die Plumerfrage noch nicht zur Entscheidung gelangt sind. Aus diesen Beiträgen spricht die Angst, Frankreich könne im Orient zu kurz kommen. Zu dieser Beslennung des "Temps" kommen noch andere Beschwerden, hervorgerufen durch den Rücktritt der amerikanischen neun Sachverständigen. Dieser Rücktritt erfolgt, wie trotz aller Berichtigungen nicht geleugnet werden kann, weil die Sachverständigen Wilsons Abkehr von seinem Programm nicht mehr mitmachen wollen.

Die Antwort Clemenceaus über die Westgrenze und das Saarbecken.

Die deutsche Delegation hat auf ihre beiden Notizen zu den Bestimmungen des Friedensvertrages betr. die deutsche Westgrenze und das Saarbecken von Clemenceau eine Antwort erhalten, worin es heißt: Was die in Ihrem Schreiben niedergelegten allgemeinen Bemerkungen betrifft, so befreite ich feierlich im Namen der alliierten und assoziierten Regierungen, daß, wie Sie behaupten, im Friedensvertrag deutsches Gebiet wie Schafiguren um Gegenstand eines Handels zwischen den Souveränitäten gemacht wird. Tatsächlich werden die Wünsche der Bevölkerungen in sämtlichen besetzten Gebieten in Berücksichtigung gezogen, und die Modalitäten dieser Volksbefreiung wurden im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse mit Sorgfalt erwogen.

In den an Belgien abgetretenen Gebieten ist der öffentlichen Meinung jede Freiheit gewährleistet, um sich binnen einer Frist von 6 Monaten auszusprechen. Die einzige Ausnahme wird für den Teil von Kreuznach-Moresnet getroffen, der sich westlich der Straße von Düren nach Aachen hinzieht, dessen Bevölkerung weniger als 500 Einwohner umfaßt und dessen Waldbestand an Belgien abgetreten ist als Teilwiedergutmachung für die von Deutschland auf belgischem Boden vorgenommenen Zerstörungen von Waldbeständen. In bezug auf Schleswig ist zu bemerken, daß die Konferenz sich auf Wunsch der dänischen Regierung und der Bevölkerung mit der Angelegenheit befaßt.

Die vorgesehene Abgabe von deutschen Kohlenbetriebsstätten würde eine schwierige Lage für die französischen Aktionäre schaffen. Die vollständige Übernahme der in der Nähe der französischen Grenze liegenden Gruben ist die einfachste Entscheidung für die Entschädigung für die in Frankreich zerstörten Bergwerke. Gewisse Stellen Ihres Briefes vom 13. 5. scheinen eine gewisse Ungenauigkeit der Auslegung unserer Artikel zu verraten, was die Höhe der Zahlungen in Gold bei einem eventuellen Rücklauf der Bergwerke des Saargebietes anlangt. Die alliierten und assoziierten Regierungen haben deshalb beschlossen, die Bestimmung zu ändern. Sie schlagen vor, der Bestimmung folgende Fassung zu geben: Die Verpflichtungen Deutschlands, seine Zahlungen auszuführen, wird von der Entschädigungskommission in Erwägung gezogen. Deutschland kann eine Hypothek dafür geben, deren Höhe die Kommission bestimmen wird.

Der Protest der deutschen Regierung gegen die Machenschaften Gerards.

In Ergänzung des bereits gemeldeten Protestes vom 23. Mai gegen die beabsichtigte Proklamierung einer neutralen Republik Pfalz hat Reichsminister Erzberger an General von Hammerstein ein zur sofortigen Weitergabe an General Neubund bestimmtes Telegramm gerichtet, worin er darauf Bezug nimmt, daß der Regierungspräsident der Pfalz von Winterstein durch General Gerard zwangsweise über den Rhein abgehoben wurde und alle pfälzischen Beamten von den französischen Besatzungsbehörden aufgefordert wurden, der geplanten neuen, pfälzischen Regierung der 21 Landauer den Treueid zu leisten. Weiter führte Erzberger die betr. Bekanntmachungen des Generals Gerard an, worin es heißt, es sei dem Generalcommando der französischen Armee zur Kenntnis gekommen, daß Landauer Bewohner wegen ihrer sympatischen Gesinnung zu Frankreich durch gewisse deutsche Beamten Ungerechtigkeiten erfahren hätten. Darin liegt ein Verstoß gegen die Befehle des Marschalls Foch, sowie eine Untorellheit dem siegreichen und wohlwollenden Frankreich gegenüber. Das französische Besatzungscommando der Pfalz werde alle Bestrebungen auf Selbständigkeitsmachung und Anschließung an Frankreich wohlwollend fördern und alle gegenteiligen Schritte unterdrücken.

Auf Grund dieses Tatbestandes ersucht Reichsminister Erzberger den General von Hammerstein, der internationalen Kommission unter Protest zu erklären, General Gerard und die ihm unterstellte Besatzungsbehörde hätten ihre Rechte mißbraucht, um einen Staatsstreik zur Loslösung der Pfalz von Bayern und dem Deutschen Reich zu fördern, der von insgesamt 21 Persönlichkeiten ins Werk gesetzt worden sei, über den aber die überwältigende Mehrheit der pfälzischen Bevölkerung voller Empörung und Entrüstung sei. Nachdem am 18. Mai pfälzische Abgeordnete, die Mitglieder des pfälzischen Landesrates des verfassungsmäßigen Selbstverwaltungskörpers, die Führer der politischen Parteien, die Führer von Handel, Industrie und Handwerk, des Weinbaues, der pfälzischen Genossenschaft, freien und christl. Gewerkschaften und des Kreisverbandes Pfalz des bayerischen Beamten- und Lehrerbundes in einer einstimmigen Entscheidung den Willen der Bevölkerung festgestellt hätten, daß die Pfalz am gemeinsamen Vaterlande unauflöslich festhalten wolle, würde eine weitere Unterstüzung dieser hochverräterischen Pläne einer Sandvoll Leute durch Gewaltmaßnahmen und Gewissenszwang gegen die pfälzischen Beamten und der Bevölkerung durch das französische Commando gegen das Völkerrecht und die internationale Moral verstoßen.

Die deutsche Regierung erhebe gegen das Vorgehen des französischen Oberbefehlshabers in der Pfalz erneut schärfsten Protest. Sie können nicht annehmen, daß im Augenblick der Friedensverhandlungen ein so offenkundiger Rechtsbruch und eine so flagrante Verletzung des Selbstbestimmungsrechts mit Billigung des Höchstkommandierenden Marschalls Foch und der pfälzischen Regierung erfolge. Sie appellieren daher an die von allen Völkern und Staaten gebilligten Grundsätze des künftigen Völkerbundes, der Gerechtigkeit und der internationalen Moral, indem sie die sofortige Abberufung des französischen Oberbefehlshabers in der Pfalz und die sofortige Rückgängigmachung seiner Verwaltungsmaßnahmen erwarten.

Aus der Landeshauptstadt.

Die Preiserhöhung für amerikanisches Schweinefleisch wird vielfach in der Presse als ungerechtfertigt bezeichnet. Demgegenüber muß, abgesehen davon, daß der Preis für die zweite Verteilung der gleiche ist wie für die erste, da die Sendung vor dem 10. Mai ab Lager in Mannheim eingegangen ist, die Erhöhung damit erklärt werden, daß offenbar beim Abschluß der neuen Kaufvereinbarung mit der Entente für die weiteren Sendungen ein Steigen des Marktpreises noch nicht zu verzeichnen war. Diese Kaufvereinbarungen, welche (wie die Preisfestsetzung bis zum Abtransport ab Lager Mannheim) durch die Reichsfleischstelle erfolgen, liegen naturgemäß schon einige Zeit zurück, während, wie diese Zeitungsstimmen richtig erwähnen, erst die neuesten Kursnotierungen eine Besserung unserer Valuta verzeichnen.

Freier Handel oder gebundene Wirtschaft.

Von geschäpfter Seite wird uns geschrieben: Nachdem in den Karlsruher Zeitungen eine Reihe von Stimmen für den freien Handel zu Wort gekommen sind, geben Sie vielleicht auch einem konjunkturalen Gelegenheit, seine Meinung zu äußern. Man muß die Dinge, um die es sich hier handelt, vor allem beim rechten Namen nennen, auch auf die Gefahr hin, manchem wehe zu tun. In allen Dingen unseres täglichen Bedarfs herrscht Mangel, besonders an Lebensmitteln. Es besteht daher starke Nachfrage bei geringem Angebot. Verschärft wird dieser Zustand dadurch, daß weite Kreise in den Besitz unbeschränkter Geldmittel gelangt und entschlossen sind, diese rücksichtslos anzuwenden. Es gibt viele Leute — trotz aller Not —, die heute noch zwei Eier zum Frühstück essen und jeden Preis für diesen Luxus anlegen, ohne Rücksicht auf ihre weniger begüterten Nebenmenschen.

Ohne staatlichen Eingriff würden deshalb alle Nahrungsmittel zu Preisen ansteigen, die es nur noch Millionären erlauben würden, zu leben. Höchstpreise führen aber bekanntlich dazu, daß der Handel den üblichen Weg (also Baden, offener Markt) auf dem er zu überwinden ist, verläßt und dumle Wege geht ober, daß die Ware Gegenden ohne Höchstpreise aufsucht. Das haben wir ja alle erlebt. Ein Handel, der aber nur so viel Gewinn nimmt, als es friedensüblich war, ist in solcher Minderheit, wie der Bauer, der sich nicht auch jeden Preis zahlen läßt. Anstand, Moral und die Sitten eines ordentlichen Kaufmanns sind eben im Lauf des Krieges mit vielen andern beinahe völlig verloren gegangen. Dies ist hart, aber es muß einmal gesagt werden. Daß es so ist, beweisen Dinge, die wir täglich erleben. Wie könnte es sonst möglich sein, daß am gleichen Tage als der amerikanische Sped auf Marken verteilt wurde, derselbe zu 24 M. das Pfund von angesehenen Geschäften angeboten und von dem Kunden des guten Bürgerturns gekauft wurde.

Wollen Sie noch ein Beispiel! In Frankfurt, wie in Kreuznach überhaupt, wurde bekanntlich die zwangsweise Bewirtschaftung der Eier aufgehoben. Die Folge: Heute stehen in Frankfurt a. M. wieder Schlangen von Frauen und Männern, bewacht von Säuglingen, um einige Eier das Stück zu 1.60 M. zu erhalten. (Wir haben bereits vor längerem in der Karlsruher Zeitung auf diese lehrreiche Tatsache hingewiesen. Red.) Das würde allerdings den Verfechtern des freien Handels gefallen. Das beste an der Sache ist, daß die Freigabe der Eier mit dem Argument begründet wird: es gäbe bei der öffentlichen Bewirtschaftung so wenig Eier, daß diese als Nahrungsmittel gar nicht in Frage kämen. Gewiß, wenig sind's, aber um noch mehr Geld zu verdienen, verlangen diese Leute, daß das Wenige auch noch aufhöre und denen gegeben werde, die schon viel haben. Das also bedeutet freier Handel! Überflut für die Kaufkräftigen, Hungernot für die Armen!

Direktor Karl Hoffader. Am Montag starb im 68. Lebensjahr der Direktor der Karlsruher Kunstgewerbeschule, Karl Hoffader. Mit Karl Hoffader ist ein feinsinniger Künstler heimgegangen, der sich nicht allein um die Kunstgewerbeschule, die er seit 1901 leitete, sondern auch um das gesamte gewerbliche Leben Badens große Verdienste erworben hat. Er war 1856 in Darmstadt geboren, wurde 1879 Ingenieurpraktikant u. Architekt und war dann als Lehrer in verschiedenen Stellen tätig. 1901 erhielt er einen ehrenvollen Ruf als Direktor der Kunstgewerbeschule Zürich. Im gleichen Jahre wurde ihm dann die Leitung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe übertragen. Karl Hoffader war zugleich Mitglied der Ministerialkommission für das Hochschulwesen und Mitglied des Landesgewerbeamts. Sein Heimgang wird in weiten Kreisen als schmerzlicher Verlust empfunden werden.

Staatsanzeiger.

Mit Entscheidung des Staatsministeriums vom 30. April d. J. wurden die Hilfsärzte Dr. Alfred Meyer und Dr. Wilhelm Wüdel bei der Heil- und Pflgeanstalt Wiesloch und Erich Schneider bei der Heil- und Pflgeanstalt Jlenau etatmäßig angestellt.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Mai d. J. ihren Antrag entsprechend in den Ruhestand versetzt: den Kanalarzt Leopold Wehler beim Landgericht Mannheim am 1. Oktober d. J.

den Oberjustizsekretär Wilhelm Wagner beim Amtsgericht Ettlingen am 1. Juli d. J. und den Oberjustizsekretär Ferdinand u. Riß beim Amtsgericht Adolszell am 1. Oktober d. J.

Das Staatsministerium hat unterm 8. Mai d. J. den Direktor der Oberrealschule in Pforzheim Geheimen Hofrat Karl Friedrich Müller auf sein Ansuchen auf Schluß des Schuljahres 1918/19 in den Ruhestand versetzt.

Das badische Staatsministerium hat mit Entscheidung vom 10. Mai d. J. den Kanalarzt Heinrich Riß beim Bezirksamt Freiburg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Mai d. J. den Oberverwaltungssekretär Gustav Riehlke beim Bezirksamt Baden zum Bezirksamt Freiburg versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Mai d. J. den Verwaltungssekretär Albert Wallinger beim Bezirksamt Schönau zum Bezirksamt Lörzach versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Mai d. J. den Verwaltungsaktuar Hermann Braun unter Verleihung der Amtsbezeichnung Verwaltungssekretär beim Bezirksamt Karlsruhe etatmäßig angestellt.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat unterm 14. Mai d. J. den Geometer Max Liebe bei dem Bezirksgeometer in Heidelberg etatmäßig angestellt.

Der Verwaltungshof hat unterm 21. Mai d. J. den Finanzsekretär Franz Herrmann zum Revisor ernannt.

Verstorben:

am 22. April d. J.: Wilmann, Konstantin, Rechnungsrat a. D., beim Rath. Oberjustizrat.

am 16. April d. J.: Goltmann, August, Studiental am Verhohlschulhaus in Freiburg.

am 8. Mai d. J.: Wolfrum, Dr. Philipp, ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Heidelberg.

Die erste juristische Prüfung im Frühjahr 1919 betr.

Auf Grund der im Frühjahr 1919 abgelegten ersten juristischen Prüfung sind folgende Rechtskandidaten zu Rechtspraktikanten ernannt worden:

Wilhelm Bathiany aus Heitersheim, Wilhelm Giel aus Bollingen, Karl Gschäner aus Karlsruhe, Wolfgang Hoffmann aus Straßburg, Heinrich Karlowa aus Heidelberg, Bernhard Klump aus Reichental, Gustav Kraft aus Ettlingen, Ernst Ling aus Mannheim, Joseph Meißgenmoser aus Pfullendorf, Wilhelm Ostfender aus Rossbach, Hermann Oechler aus Kirchbach, Wilhelm Pfeiffenberger aus Überlingen, Hermann Schauer aus Freiburg, August Schneider aus Tengen, Karl Schüpf aus Emmendingen, Albert Strupp aus Senn, Arthur Trautmann aus Ettlingen, Robert Wierneisel aus Karlsruhe, Emil Wehrle aus Freiburg, Oskar Wolz aus Karlsruhe.

Karlsruhe, den 26. Mai 1919.
Justizministerium,
Traut. Meyer.

Die Eröffnung der Haltestelle Waldshut-Fahrhaus betr.

Am 1. Juni d. J. wird die an der Strecke Eingen-Wasel zwischen den Stationen Tengen und Waldshut errichtete Haltestelle Waldshut-Fahrhaus für den beschränkten Personenverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 24. Mai 1919.
Ministerium der Finanzen,
J. B. Herrmann. Meyer.

Bekanntmachung.
(vom 24. Mai 1919.)

Den Verkauf von Weerstrakraftfahrzeugen betr.

Es können in besonders begründeten Fällen, die durch das zuständige Bezirksamt zu beklären sind, von badischen Interessenten für den eigenen Bedarf Personenkraftwagen, Kraftkraftwagen, Anhänger, von der badischen Verkaufsstelle für das Automobilwesen freiwillig erworben werden.

Die befristeten Anträge sind dem badischen Verkehrsministerium, Abteilung Kraftfahrzeuge, einzureichen. Für die auf diesem Wege gekauften Fahrzeuge ist 50 Prozent der Kaufsumme als Sicherheit dafür zu hinterlegen, daß das Fahrzeug innerhalb der nächsten 6 Monate vom Verkäufer weder weiter veräußert noch verpachtet wird.

Badisches Verkehrsministerium,
Abteilung Kraftfahrzeuge.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 98 vom 26. April 1919 bringen wir nachstehend die Verordnung des Reichsministeriums vom 5. Mai 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich übergeführten Maschinen zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 22. Mai 1919.
Badisches Ministerium des Innern,
Der Ministerialdirektor:
Pfisterer. Dr. Leug.

Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen.
vom 5. Mai 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 286) wird von dem Reichsministerium folgendes verordnet:

§ 1.
Unterbleibt auf Antrag des Eigentümers die Rückgabe eines der im § 1 der Verordnung vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) bezeichneten Gegenstände, weil im Einverständnis mit dem feindlichen Staate ein Ersatzgegenstand geliefert wird, so hat der Eigentümer dem Reiche gegenüber die durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entliehenden Aufwendungen vorzuschußweise zu zahlen.

Liegt die Unterlassung der Rückgabe des Gegenstandes im öffentlichen Interesse, so tritt die Verpflichtung des Eigentümers auch dann ein, wenn der Eigentümer den im § 1 bezeichneten Antrag nicht stellt. In diesem Falle beschränkt sich die Vorzuschußpflicht des Eigentümers auf einen seinem Interesse entsprechenden Anteil an den Aufwendungen.

§ 2.
Hat der Eigentümer die ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so kann er vom Reiche die Erstattung des Betrages verlangen, den er nach § 7 der Verordnung vom 8. März 1919 im Falle einer Entzignung erhalten hätte.

Liegt die Unterlassung der Rückgabe des Gegenstandes im öffentlichen Interesse, so kann der Eigentümer außer dem im Abf. 1 bezeichneten Betrage vom Reiche die Erstattung eines angemessenen Betrages zu den durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstandenen Aufwendungen verlangen, soweit diesem Umstand bei der Bemessung der Vorzuschußzahlung nicht bereits Rücksicht getragen worden ist.

Stellt der Eigentümer den im § 1 Abf. 1 bezeichneten Antrag, so findet die Vorschrift des § 2 keine Anwendung, wenn er weder in dem Antrag noch innerhalb einer ihm gesetzlich angemessenen Frist sich auf ein Interesse des Reichs beruft.

§ 3.
Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 1 und 2 ergeben, entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung gleich. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Ist der Reichsschatz zur Zahlung verpflichtet, so hat der Vorsitzende die Überweisung des festgesetzten Betrages an die Empfangsberechtigten zu veranlassen.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1919.
Das Reichsministerium.
Scheidemann.